

## Newsletter 4 zum Psychotherapieausbildungsreformgesetz

Die Legaldefinition von „Psychotherapie“ lautet im Psychotherapieausbildungsreformgesetz wie folgt:

**„Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden beruflich- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Tätigkeiten, die nur die Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, gehören nicht zur Ausübung der Psychotherapie“**

Interessant erscheint, dass nun auch „Methoden“, offenbar unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu –und ihrer Einbindung in Verfahren, Gegenstand der Psychotherapie sein können.

Das könnte bedeuten, dass nach Studium der Psychotherapie und nach Approbation in der sich anschließenden Weiterbildung der Schwerpunkt kein Verfahren, sondern eine psychotherapeutische Methode sein könnte.

Es wird spannend sein zu verfolgen, wie dieser Passus „...oder Methode...“, der erst in letzter Minute vom Gesundheitsausschuss in den Gesetzentwurf übernommen wurde, interpretiert werden wird.

In den Erläuterungen des Gesundheitsausschusses heißt es dazu:

*„Zudem wird neben den „Verfahren“ auch der Begriff der „Methoden“ in der Legaldefinition der Ausübung der Psychotherapie berücksichtigt. Hierdurch werden in Zukunft auch Therapieformen von der Legaldefinition erfasst, die keine Psychotherapieverfahren im klassischen Sinne, aber anerkannte Methoden psychotherapeutischer Behandlungen sind. Beispiel dafür ist insbesondere die Klinische Neuropsychologie, die einen wichtigen Beitrag in der Versorgung leistet. Es ist deshalb angezeigt, auch geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Methoden in den Regelungsumfang des Gesetzes einzubeziehen.“*

Zum Vergleich nachfolgend hier noch einmal die entsprechende Regelung im bisherigen Gesetz:

**„Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.“**

Psychotherapeut\*innen, die nach der bisherigen gesetzlichen Regelung approbiert sind, die die bisherigen Berufsbezeichnungen „Psychologische Psychotherapeut\*in“ bzw. „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in“ tragen, dürfen diese Berufsbezeichnungen weiterführen.

Man konnte erwarten, dass für die bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen evtl. mit Hilfe von qualifizierenden Kursen im Sinne von Übergangsbestimmungen eine Berechtigung zur Behandlung auch von Erwachsenen geschaffen wird. Der Gesetzgeber sieht wider Erwarten keine entsprechende Regelung für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen vor.

**„Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und**

***Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung besitzen, führen weiterhin ihre jeweilige Berufsbezeichnung und dürfen die Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patientinnen und Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“***

Psychologische Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen haben im Rahmen ihrer jeweiligen Approbation gleiche Rechte und Pflichten wie Psychotherapeut\*innen nach neuem Gesetz:

***„Personen, ..., führen die ihrer jeweiligen Ausbildung entsprechende Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung. Sie dürfen die Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.“ (neues Gesetz)***